

ältere Forschung die Aufmerksamkeit auch auf einige jener Vorstellungen von den Pflichten und Rechten der Vasallen gelenkt, welche zwar im Regnum Italiae in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts und vielleicht auch schon früher verbreitet waren¹³, jedoch offenbar von den Bearbeitern und Glossatoren der Vulgata - Fassung für so unerheblich gehalten wurden, daß bei ihnen davon nicht die Rede ist.

Die nicht nur von Heinrich Mitteis¹⁴ übernommenen Thesen von Mayer, Ficker und Puntchart zu den italienischen Verhältnissen gelten im Grunde noch immer – etwa jene: es habe im Mittelalter eine unumschränkte Verpflichtung der italienischen Vasallen zur Teilnahme an den Römerzügen und an allen anderen Reichsheerfahrten nur innerhalb des Regnum Italiae gegeben¹⁵; die Lehen seien nur bei Teilnahme der Vasallen am Krönungszug nach Rom unentziehbar gewesen¹⁶, jede andere Heerfahrt habe ein Vasall jedoch, wenn er dies wollte, ablösen können¹⁷. Ferner wurde sowohl eine zunehmende Anerkennung der Verpflichtung der Lehnsherren zur Übernahme der Kosten für den

Vulgata 2, 6 (*De forma fidelitatis*) S. 120 f. einen Brief Bischof Fulberts von Chartres vom Jahre 1020 an den Herzog von Aquitanien wieder, den Gratian auszugsweise in seine Sammlung aufgenommen hat (Decretum Gratiani, C. XXII, q. V, c. 18, ed. Emil FRIEDBERG, Corpus iuris canonici 1 [1879] Sp. 887 f.).

13) Offenbar ist der Feudist Jacobus de Ardizzone, der die sogenannte Ardizonische Rezension des Liber feudorum nach WEIMAR (wie Anm. 11) S. 35 keineswegs seiner Summa feudorum zugrunde gelegt hat, tatsächlich der Kompilator jener bemerkenswerten, zu Beginn der 1230er Jahre entstandenen Sammlung von Ergänzungen zum kodifizierten Liber feudorum gewesen, die LEHMANN (wie Anm. 12) S. 186 ff. als „Capitula extraordinaria Jacobi de Ardizzone“ ediert hat. Enthalten sind diese auch bei Jacobus de Ardizzone, Summa super usibus feudorum (editio princeps Asti 1518) fol. 35 ff. Auf die besondere Bedeutung dieser wichtigen Texte verwies zuletzt mit Nachdruck WEIMAR, ebda. S. 41.

14) Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (1933 u. ö., ND 1956, 1974). Mitteis' Thesen folgte für das 12. Jahrhundert noch Alfred HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien 2 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1/2, 1971) S. 313 ff.

15) FICKER/PUNTSCHART (wie Anm. 4) S. 384 ff. MITTEIS (wie Anm. 14) S. 599 f. Sie stützen sich allein auf einen dem frühen 12. Jahrhundert zugeschriebenen Eid: Udalrici Babenbergensis Codex, ed. Philipp JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum 5 (Monumenta Bambergensia, 1869) S. 284.

16) MITTEIS (wie Anm. 14) S. 600. LF., Antiqua I 4. III = LF. I 1 §§ 4. 7, ed. LEHMANN (wie Anm. 12) S. 85, 93. Vgl. MAYER (wie Anm. 6) S. 460 f. FICKER/PUNTSCHART, Reichsfürstenstand (wie Anm. 4) 2/1, 317 ff., 389 ff.

17) MAYER (wie Anm. 6) S. 461. FICKER/PUNTSCHART (wie Anm. 4) S. 386 ff. MITTEIS (wie Anm. 14) S. 613 f.